

DER VERWALTUNGSGERICHTSHOF STELLT KLAR: E-TANKSTELLEN UNTERLIEGEN DER GEWERBEORDNUNG

Das Höchstgericht trifft wichtige Aussagen zu den rechtlichen Voraussetzungen für den gewerblichen Betrieb von Ladestationen.



E-Mobilität ist im Aufwind. Doch während Reichweite und Absatzzahlen der Elektroautos steigen, hinkt der Ausbau der notwendigen Infrastruktur den hohen Ansprüchen oft noch hinterher. Dabei ist die flächendeckende Errichtung von Ladestationen einer der zentralen Bausteine für die erfolgreiche Mobilitätswende. Auch für Kleinwasserkraftwerke kann der Betrieb von Stromtankstellen eine interessante Möglichkeit darstellen, grünen Strom gewinnbringend in grüne Mobilität umzuwandeln – und so eine Win-Win-Situation für E-Autobesitzer, Kraftwerksbetreiber und die Umwelt zu schaffen.

KEINE LADESTATION OHNE GENEHMIGUNG

Bei der Umsetzung einer E-Tankstelle sind allerdings einige rechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, insbesondere die Frage der erforderlichen Genehmigungen. Bislang war selbst unter JuristInnen umstritten, unter welches rechtliche Regime die Errichtung einer E-Tankstelle und der Verkauf von Strom fällt; handelt es sich um eine nach der Gewerbeordnung zu genehmigende Tätigkeit oder bedarf es einer Bewilligung nach dem jeweils anzuwendenden Elektrizitätsrecht des betreffenden Bundeslandes, weil die Stromweitergabe eine typische Aktivität eines Elektrizitätsunternehmens darstellt? Diese zentrale Frage hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in einer kürzlich ergangenen Entscheidung (18.9.2019, Ro 2018/04/0010-7) geklärt: Errichtung und Betrieb von Stromtankstellen unterfallen nach Ansicht des Höchstge-

richts der Gewerbeordnung; die dort statuierten Genehmigungen sind einzuholen.

DIE VWGH-ENTSCHEIDUNG IM EINZELNEN

Dem wegweisenden Erkenntnis des VwGH war ein jahrelanger Rechtsstreit um die Errichtung einer E-Tankstelle in Kärnten vorausgegangen. Die Projektwerberin – eine etablierte Elektrizitätserzeugerin – hatte bereits 2016 die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung beantragt, die ihr jedoch von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit der Begründung versagt wurde, dass die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht auf die Tätigkeit des Errichtens und Betreibens von Ladestationen anzuwenden seien. Gegen diese abschlägige Entscheidung brachte die Projektwerberin Beschwerde ein und argumentierte, dass die bloße Tätigkeit als Elektrizitätsunternehmen nicht auf sämtliche Tätigkeiten „durchschlage“ und vielmehr zu prüfen sei, ob die vorliegende Tätigkeit – der Verkauf von Strom über die Ladestation – dem „Betrieb eines Elektrizitätsunternehmens“ gleichzuhalten sei.

Das Kärntner Landesverwaltungsgericht folgte der Projektwerberin und „drehte“ die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft. Der dagegen eingelegten Amtsrevision gab der VwGH nicht Folge, der Gerichtshof bestätigte vielmehr das Urteil des Landesverwaltungsgerichts. Im Zentrum der Diskussion stand die Rechtsfrage, ob die Stromtankstellen als „Elektrizitätsunternehmen“ im

Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes anzusehen sind oder nicht. Errichtung und Betrieb von Elektrizitätsunternehmen richten sich nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz des Bundes (ElWOG 2010) bzw. des jeweiligen Landes (im konkreten Fall nach dem Kärntner ElWOG) und nicht nach der Gewerbeordnung. Maßgeblich für diese Beurteilung ist die Definition von Elektrizitätsunternehmen in § 7 Abs. 1 Z 11 ElWOG 2010 (bzw. gleichlautend § 3 Abs. 1 Z 11 Kärntner ElWOG), wobei die Begriffsbestimmung an verschiedene Aktivitäten anknüpft: Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Lieferung oder Kauf von elektrischer Energie. Das Ausüben zumindest einer dieser Tätigkeiten mit Gewinnabsicht ist Voraussetzung für die Einstufung als Elektrizitätsunternehmen.

Nach Ansicht des VwGH erfüllt die Vermarktung von Elektrizität über Ladestationen keines der genannten Kriterien. Weder handle es sich beim Verkauf von Strom über E-Tankstellen um die Erzeugung, noch die Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie. Unerheblich sei dabei, ob es sich bei der verkauften Elektrizität um selbst erzeugten oder zugekauften Strom handle. Im Ergebnis verneinte der VwGH also das Vorliegen eines Elektrizitätsunternehmens bei E-Tankstellen, sodass – kommerzieller Betrieb vorausgesetzt – der Anwendungsbereich der Gewerbeordnung und des dortigen Berufs- und Betriebsanlagenrechts eröffnet ist.

KONSEQUENZEN DER ENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung des VwGH dürfte den landesweiten Ausbau von E-Ladestationen befördern. Potenzielle Investoren und Betreiber sehen sich nicht mit neun verschiedenen Landes-Elektrizitätswirtschaftsgesetzen (und damit neun Anlagenrechten) konfrontiert, sondern „lediglich“ mit dem – in Judikatur und Literatur bereits gut ausgearbeiteten – Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung. Ausgeklammert bleiben zudem die teils strengen regulatorischen Anforderungen an Elektrizitätsunternehmen, was die Administration von E-Ladestationen erheblich vereinfacht.

Das Unterfallen unter die Gewerbeordnung hat aber im Gegenzug zur Folge, dass das gewerbliche Berufsrecht gilt. Der Betrieb einer E-Tankstelle bedarf folglich einer Gewerbeberechtigung. Als freies Gewerbe stellen sich dem Betreiber aber vergleichsweise einfach zu überspringende Ausübungsschranken: So die allgemeinen Voraussetzungen der Gewerbeausübung (Eigenberechtigung, Fehlen von Ausschlussgründen etc.) vorliegen, bedarf es zum Antritt nur einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Besteht bereits eine Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung, kann die Stromtankstelle unter Umständen auch als bloßes Nebenrecht ausgeübt werden. Aber Achtung: Gerade Erzeuger erneuerbarer Energien sollten die Errichtung einer Stromtankstelle auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachten. Hat etwa ein Kleinwasserkraftwerk bislang den erzeugten Strom zur Gänze in das öffentliche Netz eingespeist, würde es

mit der Errichtung einer E-Ladestation vom Volleinspeiser zum Überschusseinspeiser, mit der unerfreulichen Konsequenz, dass der Betreiber nunmehr Ökostrompauschale zu entrichten hätte – bei Netzebene 5 immerhin fast EUR 14.000,00 im Jahr! So wird aus einem nachhaltigen Projekt im Sinne der Mobilitätswende schnell eine Kostenfalle für den Kraftwerksbetreiber – eine politisch wie rechtlich unbefriedigende Situation. An dieser hat auch das beschriebene VwGH-Erkenntnis nichts geändert; gefordert ist hier die Politik, die durch eine Gesetzesänderung dieses – fast abstrus anmutende – Ergebnis korrigieren sollte.

FAZIT

Der VwGH hat klargestellt, dass der Betrieb von E-Tankstellen nach der Gewerbeordnung und nicht nach dem Elektrizitätswirtschaftsrecht zu bewerten ist, was der Realisierbarkeit von E-Ladestationen grundsätzlich zuträglich sein dürfte. Energieerzeuger müssen allerdings beachten, dass sie – und daran hat die VwGH-Entscheidung nichts geändert – durch den Betrieb einer E-Ladestation vom Voll- zum Überschusseinspeiser werden und der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale unterfallen könnten.

DIE AUTOREN



Dr. Florian Stangl, LL.M. ist Rechtsanwalt bei Niederhuber & Partner in Wien und Autor zahlreicher Fachpublikationen. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Energierecht, im Beihilferecht und im Umweltrecht.



Mag. Paul Reiterer, BSc (WU) studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien und Betriebswirtschaftslehre an der WU Wien. Er ist als Rechtsanwaltsanwärter bei Niederhuber & Partner am Wiener Kanzleistandort tätig.